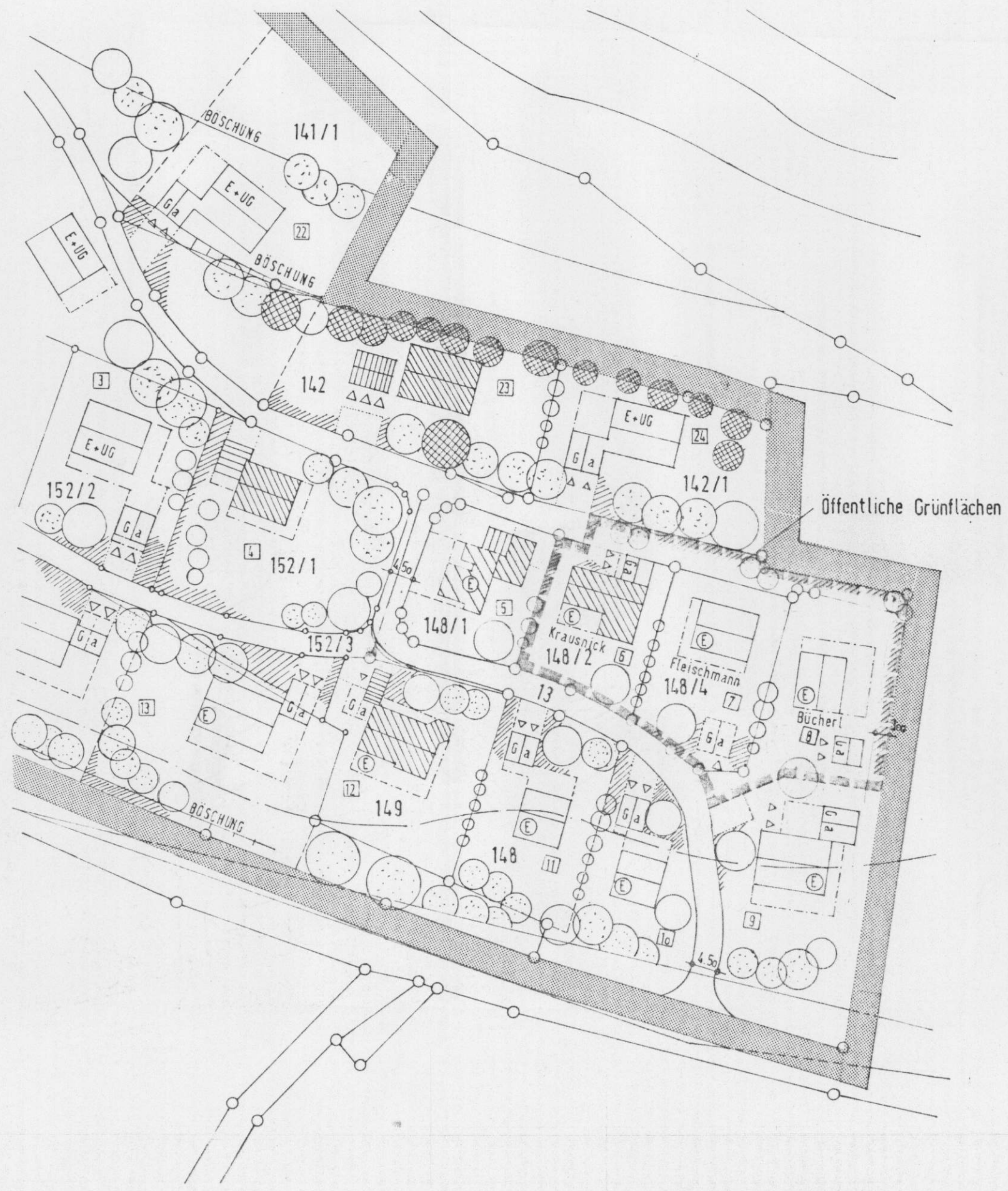
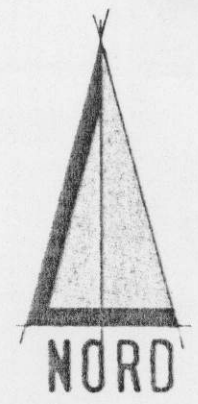


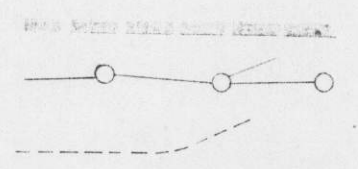
Gültig

rechtswirksam:
13.6.88
3. 29. 5. 2. II.



Legende:

- Geltungsbereich der 2. Änderung
- bestehende Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen



- DECKBLATT -

2. Änderung des Bauleit- u. Grünordnungsplanes
 "RADLING - 2" M. 1:1000
 Gemeinde Schorndorf, Ldkr. Cham

Gemeinde Schorndorf:
 1. Bgm. H. Rupert Haimerl

Ing.-Büro
 Daiser + Zwick

Haimerl

Daiser + Zwick

Arch. + Ing.-büro Daiser + Zwick in 8490 Cham, Waldschmidstr. 2
 19.04.1988

GEZEICHNET:	Wi.
GEPRÜFT:	
GEÄNDERT:	
BLATT NR.:	
GRÖSSE:	o. 15 m ²

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Radling II

- 2. Änderung - gemäß § 13 BauGB

=====

1. Begründung:

Durch die Schaffung einer unmittelbaren Anbindung des Baugebietes an die Kreisstraße CHA 1 wurde der Bebauungsplan im Jahre 1985 geändert. Im Zuge dieser Änderung wurde die entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Parzellen Nrn. 6, 7 und 8 führende Wegfläche nach den planerischen Festsetzungen den jeweiligen Grundstücksparzellen zugeordnet. Da in der bisherigen Wegfläche jedoch die Wasserleitung verlegt ist, das Teilstück als Verbindung für einen überörtlichen Wanderweg dient und die berührten Eigentümer der angrenzenden Grundstücke keinen Wert darauf legen, daß ihnen die entsprechende Teilfläche zugeordnet wird, wäre es vorteilhaft, diese Festsetzung im Bebauungsplan rückgängig zu machen.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erschließung von Parzelle Nr. 6 ist die geplante Erschließungsstraße an der nördlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Nr. 6 im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes nicht schräg sondern senkrecht abzuschließen.

Da bei der durchzuführenden Änderung des Bebauungsplanes die Reststrecke des bisherigen öffentlichen Feld- und Waldweges künftig als öffentliche Grünfläche ausgewiesen wird, soll die Festsetzung der Baugrenze für die zusätzlich auf Parzelle Nr. 6 zu errichtende Garage bis zur Grundstücksgrenze im Norden von Parzelle Nr. 6 zurückgenommen werden.

Schorndorf, 09.06.1988

Haimenl

1. Bürgermeister



2. Satzungstext:

2.1 Es wird festgestellt, daß die vorgesehene Änderung die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Radling II nicht berührt und die betroffenen Grundstückseigentümer sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange der beabsichtigten Änderung nicht widersprochen haben.

2.2 Gemäß § 10 i. V. mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt der Gemeinderat den vom Architekturbüro Daiser + Zwick, Cham, gefertigten Bebauungsplan Nr. II für das Gebiet Radling - 2. Änderung - i. d. F. vom 09. Juni 1988 mit der Begründung i. d. F. vom 09.06.1988 im vereinfachten Verfahren als Satzung.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Auslegung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Die planlichen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Radling II i. d. F. vom 19.09.1985 besitzen auch für die 2. Änderung Gültigkeit.

Schorndorf, 09.06.1988

Haimerl

1. Bürgermeister



3. Inkrafttreten

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Radling II wurde am 13.06.1988 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan - 2. Änderung - mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schorndorf zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Schorndorf, 13.06.1988

Haimerl

(1. Bürgermeister)

